



**STADTKLOTEN**

**Reglement  
über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

vom 1. Mai 2018



## Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
<b>I. Organisation</b>		
Grundlagen	1	3
Stadtrat	2	3
Bestattungsamt	3	3
Friedhofgärtner	4	3
<b>II. Bestattungsordnung / Kosten</b>		
Bestattungen Klotener Einwohner und Bürger	5	4
Bestattungen Auswärtiger	6	4
Leistungen der Stadt	7	4
Kosten für Auswärtige	8	5
Wahl der Bestattungsart	9	5
Regelung der Abdankung und Bestattung	10	5
Abdankungs- und Bestattungszeiten	11	5
Grabgeläute	12	5
Bestattungsfeier	13	5
Leichentransporte	14	5
Publikation	15	5
<b>III. Grabstätten</b>		
Eigentumsrechte	16	6
Belegungsplan / Grabplatz	17	6
Gräberarten	18	6
Grösse der Gräber	19	7
Grabbezeichnung	20	7
Grabbelegung	21	7
Ruhefristen	22	8
Räumung der Gräber	23	8
Exhumierung von Leichen und Ausgrabung von Urnen	24	8
Familiengräber	25	8
Bestattungen in Familiengräbern	26	9
Bepflanzung der Friedhofanlage	27	9
Bepflanzung und Unterhalt der Reihengräber	28	9
Bepflanzung und Unterhalts der Familiengräber	29	9
Urnengedenksteine	30	10
Gemeinschaftsgrab und Baumgrab	31	10

	Art.	Seite
<b>IV. Grabmäler</b>		
Bewilligungspflicht	32	10
Genehmigung, Gestaltung Masse der Grabmäler	33	10
Unterhalt und Haftung	34	10
<b>V. Ordnungsvorschriften</b>		
Öffnungszeiten des Friedhofs	35	11
Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	36	11
Strafbestimmungen	37	11
Rechtsmittel	38	11
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		
Inkrafttreten	39	12

## Präambel

Gleichstellung  
Frauen und  
Männer

Frauen und Männer sind gleichgestellt. Zur vereinfachten Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind in jedem Fall Frauen und Männer.

## I. Organisation

Grundlagen

Art. 1

Das Bestattungswesen fällt nach dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen und der kantonalen Bestattungsverordnung in den Aufgabenkreis der politischen Gemeinde.

Stadtrat

Art. 2

Das Friedhof- und Bestattungswesen gehört in den Kompetenzbereich des Stadtrates. Dieser erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Vorschriften.

Bestattungsamt

Art. 3

<sup>1</sup>Dem Bestattungsamt obliegt die Leitung des gesamten Bestattungswesens und die allgemeine Aufsicht über den Friedhof.

<sup>2</sup>Es trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Kremation, Festsetzung der Bestattungen sowie deren Abauf und Publikation, Bereitstellung der Grabstätte usw. Es ist für die Rechnungstellung über das Bestattungswesen und die Grabbepflanzung besorgt.

Friedhofgärtner

Art. 4

Der Friedhofgärtner sorgt mit seinem Personal für:

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage
- die Pflege und Bepflanzung der Friedhofanlage und der Gräber
- die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen
- die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- die Abnahme der Grabmäler aufgrund der erteilten Bewilligungen

## II. Bestattungsordnung / Kosten

Bestattungen Klotener Einwohner und Bürger	Art. 5 Der Friedhof dient vornehmlich zur Bestattung von Einwohnern und Bürgern von Kloten. Personen mit Stadtbürgerrecht, welche nicht in Kloten wohnhaft sind entrichten die gleichen Gebühren wie Auswärtige.
Bestattungen Auswärtiger	Art. 6 Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Stadt Kloten wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung des Bestattungsamts. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zur Stadt Kloten nachgewiesen wird. Bürger der Stadt Kloten benötigen keine separate Bewilligung.
Leistungen der Stadt	Art. 7 <sup>1</sup> Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Stadt Kloten folgende Leistungen: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Todesbescheinigung (§ 8 kant. BesV)</li><li>- die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kloten</li><li>- die Bereitstellung eines einfachen Sarges inkl. einfachem Leichenhemd und Kissen sowie das Einsargen inkl. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag</li><li>- ein Leichentransport vom Sterbeort zum Aufbahrungsort bzw. zum Krematorium innerhalb eines Radius von 50 Kilometer</li><li>- das Aufbahnen des Verstorbenen im Katafalk des Friedhofs Kloten mit Abgabe eines Schlüssels an die Angehörigen zum uneingeschränkten Besuch</li><li>- die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier</li><li>- das Bereitstellen eines Grabplatzes</li><li>- das Öffnen und Zudecken des Grabes</li><li>- die Bezeichnung der Grabstätte (provisorische Grabtafel).</li></ul> <sup>2</sup> Bei Feuerbestattungen übernimmt die Stadt Kloten zusätzlich die Kosten für: <ul style="list-style-type: none"><li>- den Urnentransport von einem schweizerischen Krematorium nach Kloten</li><li>- die Einäscherungsgebühr</li><li>- die Kosten einer einfachen löslichen oder gebrannten Tonurne.</li></ul> <sup>3</sup> Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern von Kloten übernimmt die Stadt die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Pauschalen.  <sup>4</sup> Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen, zum Beispiel spezieller Sarg, spezielle Urne, Mehraufwand Friedhofgärtner usw. verlangt, müssen die speziellen Bestimmungen für die Grabart beachtet und die Mehrkosten von den Angehörigen getragen werden.

Kosten für Auswärtige	Art. 8 Bei Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von auswärts wohnhaften Personen werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss geltendem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
Wahl der Bestattungsart	Art. 9 Die Wahl der Bestattungsart richtet sich nach den § 19ff. der kantonalen Bestattungsverordnung.
Regelung der Abdankung und Bestattung	Art. 10 Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die Angehörigen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt im Rahmen des üblichen Bestattungsablaufes zu vereinbaren. Insbesondere sind die Wartefristen gemäss § 25 der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten.
Abdankungs- und Bestattungszeiten	Art. 11 Abdankungen und Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, in der Regel von Montag bis Freitag zu den üblichen Zeiten statt. Am Freitag sind ab 16.00 Uhr keine Bestattungen mehr möglich.
Grabgeläute	Art. 12 Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet.
Bestattungsfeier	Art. 13 Für die Bestattungsfeier steht die Abdankungshalle im Friedhof Kloten ohne Konfessionseinschränkung zur Verfügung.
Leichentransporte	Art. 14 Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem offiziellen Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.
Publikation	Art. 15 Die Personalien der verstorbenen Person werden auf der Homepage der Stadt Kloten veröffentlicht. Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt die gleichzeitige Bekanntmachung der Abdankung.

### III. Grabstätten

Eigentumsrechte	<p>Art. 16 Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Kloten. Andere Rechte, als die in diesem Reglement festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.</p>
Belegungsplan / Grabplatz	<p>Art. 17 Der Belegungsplan, aus welchem die Grabplätze ersichtlich sind, wird vom Bestattungsamt festgelegt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan.</p>
Gräberarten	<p>Art. 18 Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:</p> <p><u>Klasse ERG</u> Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre. Massivholzsärge sind nicht erlaubt. Die zusätzliche Beisetzung bis zu 4 Aschenurnen ist jederzeit möglich.</p> <p><u>Klasse URG</u> Urnenreihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre (Urnen- oder Aschenbeisetzung). Die zusätzliche Beisetzung bis zu 3 Aschenurnen ist jederzeit möglich.</p> <p><u>Klasse UGST</u> Urnengedenksteine (Urnenbeisetzung). Die zusätzliche Beisetzung bis zu 2 Aschenurnen ist jederzeit möglich. Nach der Ruhefrist von 20 Jahren wird die Asche in das Endgrab umgebettet.</p> <p><u>Klasse GG</u> Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung). Es kann nur eine Beisetzung pro Grab erfolgen. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Gravur auf der Stele. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p><u>Klasse BG</u> Baumgrab (Aschenbeisetzung). Eine zusätzliche Beisetzung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Gravur auf der Stele. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p><u>Klasse KEG</u> Kindereinzelngrab für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Erdbestattung bzw. Urnen- oder Aschenbeisetzung).</p>



### Klasse KGG

Kindergemeinschaftsgrab (Urnen- oder Aschenbeisetzung).

Es kann nur eine Beisetzung pro Grab stattfinden. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Gravur auf der Schrifttafel. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

### Klasse EFG Gr. / EFG Kl.

Erbbestattungsfamiliengräber.

Im grossen Familiengrab können 4 Särge, im kleinen Familiengrab 2 Särge bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung bis zu 8 Aschenurnen ist jederzeit möglich.

### Klasse UFG

Urnenfamiliengräber (Urnen- oder Aschenbeisetzung).

Es können jederzeit bis zu 8 Beisetzungen pro Grab erfolgen.

Grösse der  
Gräber

Art. 19

Die Gräber haben mit Einschluss der Längswege folgende Masse:

<u>Klasse</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	<u>Fläche</u>
- ERG	240 cm	90 cm	180 / 150 cm	
- URG	180 cm	90 cm	60 cm	
- UGST	80 cm	40 cm	120 cm	
- GG	50 cm	50 cm	60 cm	
- BG	50 cm	50 cm	50 cm	
- KEG	180 cm	75 cm	180 / 150 cm	
- KGG	50 cm	50 cm	60 cm	
- EFG Kl.	250 cm	200 cm	180 / 150 cm	5,0 m <sup>2</sup>
- EFG Gr.	250 cm	400 cm	180 / 150 cm	10,0 m <sup>2</sup>
- UFG	210 cm	200 cm	60 cm	4,2 m <sup>2</sup>

Grabbezeichnung

Art. 20

Sofort nach Belegung wird jede Grabstätte mit Namensbezeichnung sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen. Ausgenommen hiervon ist das Gemeinschaftsgrab, das Baumgrab und das Kindergemeinschaftsgrab.

Grabbelegung

Art. 21

Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein besonderes Grab herzurichten. Mehrfachbelegungen sind gemäss Art. 18 oder in Spezialfällen möglich.

## Ruhefristen

### Art. 22

<sup>1</sup>Die Ruhezeit der Gräber beträgt, ab der ersten im Grab erfolgten Beisetzung, für alle Gräberarten, mit Ausnahme der Familiengräber, 20 Jahre. Für Erdbestattungs- bzw. Urnenfamiliengräber beträgt die Ruhefrist 50 Jahre.

<sup>2</sup>Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

## Räumung der Gräber

### Art. 23

<sup>1</sup>Nach Ablauf der in Art. 22 festgesetzten Ruhefristen steht dem Bestattungsamt das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen sowie den Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich bekanntzugeben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

<sup>2</sup>Die Aufhebungskosten sind in der Grabpauische enthalten. Bei Familiengräbern sind die Aufhebungskosten im Mietpreis enthalten.

<sup>3</sup>Bei Aufhebung der Gräber besteht kein Anspruch auf Ausgrabung der Urne. Für solche Urnen wird kein neuer Grabplatz überlassen.

<sup>4</sup>Die Asche aus geräumten Urnengedenksteinen wird dem Endgrab auf dem Friedhof Kloten zugeführt.

## Exhumierung von Leichen und Ausgrabung von Urnen

### Art. 24

<sup>1</sup>Für die Exhumierung von Leichen wird auf § 36 der kantonalen Bestattungsverordnung verwiesen. Eine allfällige Bewilligung erteilt der Stadtrat.

<sup>2</sup>Eine allfällige Bewilligung für das Ausgraben von Urnen erteilt in begründeten Fällen das Bestattungsamt.

<sup>3</sup>Bei Exhumationen bzw. Ausgrabungen ist auf die Totenruhe angrenzende Gräber Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup>Sämtliche anfallenden Kosten und eine Gebühr gemäss Gebührenreglement werden verrechnet.

## Familiengräber

### Art. 25

<sup>1</sup>Familiengräber werden nur an Einwohner und Stadtbürger von Kloten abgegeben. Massgebend für die Eröffnung eines Familiengrabes ist der Verstorbene. Über die Benützung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

<sup>2</sup>Familiengräber können nicht im Voraus gemietet werden. Des weiteren ist das Reglement für die Vermietung von Familiengräbern massgebend.

<sup>3</sup>Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.

Bestattungen in  
Familiengräbern

Art. 26

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Erdfamiliengrabs darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte verfügen. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengraves durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Bepflanzung  
der Friedhof-  
anlage

Art. 27

<sup>1</sup>Die gärtnerische Ausstattung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Aufgabe der Stadt. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind zu vermeiden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

<sup>2</sup>Die Friedhofgärtnerei ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grab schmuck wie Kränze, Blumen etc., zu entfernen.

Bepflanzung  
und Unterhalt der  
Reihengräber

Art. 28

<sup>1</sup>Die Reihengräber werden für die Bepflanzung hergerichtet und mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Für die Randbepflanzung und den Unterhalt ist eine Grabpauschale für die gesamte Grabruhezeit zu entrichten, welche im Gebührenreglement geregelt ist.

<sup>2</sup>Das Entfernen oder Beschädigen der Randbepflanzung ist untersagt. Der allfällige Ersatz der Pflanzen wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Wird auf eine Bepflanzung verzichtet, oder kommt kein Vertrag zustande, wird das Grab mit einer Dauerbepflanzung versehen, welche den Angehörigen in Rechnung gestellt wird.

Bepflanzung  
und Unterhalt der  
Familiengräber

Art. 29

Die Familiengräber (Klasse EFG Gr., EFG Kl. und UFG) werden für die Bepflanzung hergerichtet. Die Bepflanzung, der Unterhalt und die Aufhebung der Gräber erfolgen gegen Kostenverrechnung des tatsächlichen Aufwands. Diese erfolgt jährlich.

<sup>2</sup>Andere als die von der Stadt vorgesehenen Einfassungen sind nicht erlaubt.

Urnengedenk- steine	<p>Art. 30</p> <p><sup>1</sup>Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen Urnengedenksteine zur Verfügung. Urnengedenksteine werden für die Dauer von 20 Jahren vermietet.</p> <p><sup>2</sup>Als individueller Grabschmuck dürfen nur Grabkerzen oder Steckvasen benutzt werden. Anderer Grabschmuck, wie Gefässe, Installationen oder Pflanzen usw., ist nicht zulässig.</p>
Gemeinschafts- grab und Baum- grab	<p>Art. 31</p> <p><sup>1</sup>Für die Aschenbeisetzung besteht ein Gemeinschaftsgrab sowie ein Baumgrab.</p> <p><sup>2</sup>Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Namensnennung auf der Schrifttafel bzw. Stele.</p> <p><sup>3</sup>Als individueller Grabschmuck dürfen nur Grabkerzen oder Steckvasen benutzt werden. Anderer Grabschmuck, wie Gefässe, Installationen oder Pflanzen usw., ist nicht zulässig.</p>

#### IV. Grabmäler

Bewilligungspflicht	<p>Art. 32</p> <p>Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung. Das Bestattungsamt kann Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen. Ohne Bewilligung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.</p>
Genehmigung, Gestaltung Masse der Grabmäler	<p>Art. 33</p> <p>Die Details betreffend Genehmigung der Grabmäler sowie deren Gestaltung und zulässigen Masse etc. sind in der Richtlinie für Grabmäler festgehalten.</p>
Unterhalt und Haftung	<p>Art. 34</p> <p><sup>1</sup>Die Stadt übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.</p> <p><sup>2</sup>Die Angehörigen haben dafür zu Sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch einen Bildhauer gerichtet werden.</p>

## V. Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten des Friedhofs	Art. 35 Der Friedhof steht den Besuchern täglich wie folgt zur Verfügung: - 1. März bis 31. Oktober von 07.00 bis 20.00 Uhr - 1. November bis 28. Februar von 08.00 bis 18.00 Uhr
Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	Art. 36 <sup>1</sup> Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten: - Hunde dürfen nicht in die Friedhofanlage mitgenommen werden. Anbindevorrichtungen sind innerhalb des Friedhofs (bei den Eingängen) vorhanden. - Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen in der Friedhofanlage ist untersagt. - Das Füttern von Tieren ist nicht gestattet. - Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen. - Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.  <sup>2</sup> Das Bestattungsamt ist befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.
Strafbestimmungen	Art. 37 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse oder Verweis bestraft.
Rechtsmittel	Art. 38 Gegen Entscheide des Bestattungsamts kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Stadtrat Einsprache erhoben werden.

## VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 39

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. Mai 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kloten vom 1. Januar 2005 aufgehoben.

Genehmigt mit Stadtratsbeschluss vom 17. April 2018

STADTRAT KLOTEN

René Huber  
Präsident

Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor